

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung öffentlich	Stadtamt FB 32	Stellungnahme-Nr. S0197/24	Datum 28.03.2024
zum/zur F0081/24 – CDU-Ratsfraktion, Stadtrat Wigbert Schwenke			
Bezeichnung Ausstattung der Stadtwache			
Verteiler Die Oberbürgermeisterin		Tag 09.04.2024	

Die Stadtverwaltung nimmt zur Anfrage F0081/24 Ausstattung der Stadtwache – wie folgt Stellung:

1. Wie soll künftig die Bewaffnung der Stadtwache der Landeshauptstadt Magdeburg aussehen?

Nach § 58 Abs. 4 SOG LSA sind als Waffen Schlagstock, Pistole, Revolver, Gewehr und Maschinenpistole zugelassen. Gem. § 49 Abs. 2 SOG LSA i.V.m. § 4 VollzBeaVO ist die Anwendung von Waffen für Verwaltungsvollzugsbeamte ausgeschlossen. Neben den bereits vorhandenen Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt (§ 58 Abs. 3 SOG LSA) Fesseln, Reizstoffe (Pfefferspray) und Faustschild (Quickshield) soll zukünftig der Einsatzstock Kurz Ausziehbar (EKA) (Schlagstock) wieder als freiwilliger Ausrüstungsgegenstand zur Verfügung gestellt werden. Anmerkung: 2006 – 2013 haben 12 an der Landespolizeifachschule ausgebildete Vollzugsbeamte einen Schlagstock geführt. Dies wurde vom Innenministerium per Erlass untersagt.

2. Besteht die Möglichkeit die Ausbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtwache sowie der regelmäßigen Nachweisführung der Teilnahme am Training mit Reizstoffsprüngerät (RSG), Einsatzstock kurz ausziehbar (EKA) und einer Schusswaffe einzuführen?

Ja, wobei Ausbildung und Training für das RSG bereits durchgeführt werden. Für den EKA liegt ein Ausbildungskonzept vor. Schusswaffen sollen derzeit nicht beschafft werden, dafür fehlen für das Berufsbild des Verwaltungsvollzugs-beamten die erforderlichen landesrechtlichen Rahmenbedingungen.

3. Sind bereits Bemühungen seitens der Landeshauptstadt Magdeburg erfolgt mit dem Innenministerium weitere Befugnisse und damit mögliche strukturelle Veränderungen im Bereich des § 49 SOG LSA¹ i.V.m. VollzBeaVO² vorzunehmen?

Ja. Seit über 20 Jahren wurden u.a. im Rahmen von Novellierungen des SOG LSA und einzelnen Schreiben an das oder Besprechung mit dem Innenministerium darauf hingewiesen, dass nicht klar ist, welche Ausrichtung kommunale Vollzugsdienste in kreisfreien Städten im Verhältnis zur Polizei haben sollen und die Befugnisse aktualisiert werden müssen.

¹ Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA)

² Verordnung über Verwaltungsvollzugsbeamte (VollzBeaVO)

Seit 2009 wurden diese Bemühungen intensiviert, sogar mit einzelnen Landtagsfraktionen beraten und konkrete Änderungsvorschläge vorgelegt. In jüngster Zeit erfolgte z.B. ein OB-Schreiben am 14.03.2019 oder ein BGI-Schreiben am 20.03.2023 zur Auswertung des Pilotprojektes Stadtwache.

4. **Welche Gründe führt das Innenministerium Sachsen-Anhalt an, warum eine Ausweitung bzw. Änderung des § 49 SOG LSA i.V.m. VollzBeaVO nicht möglich ist, wenn andere Bundesländer hier bereits Vorreiterrollen übernehmen (z.B. § 99 des HSOG³)?**

Keine.

5. **Was spricht dagegen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtwache sich in Gefahrensituationen mit einem Einsatzstock (kurz ausziehbar) verteidigen können?**

Nichts.

6. **Könnte eine Erweiterung der persönlichen Schutzausstattung sowie die Erweiterung der Befugnisse auch eine Ausdehnung der Präsenzzeiten der Stadtwache in den Abend- und Nachtstunden ermöglicht werden?**

Ja. Jedoch stellen sich hier auch grundsätzliche Fragen zum Berufsbild des Verwaltungsvollzugsbeamten (z.B. Beschäftigter oder Beamter, Ausbildung, Gefährdungszulagen, Arbeitszeitregelungen, Freie Heilfürsorge, Altersgrenze Ruhestand)

Ist schon heute eine rechtssichere Ausweitung der persönlichen Schutzausrüstung sowie der Befugnisse möglich?

Nein. So dürfen kommunale Vollzugsbeamte z.B. keine Bodycams verwenden oder einzelne und erforderliche polizeilichen Befugnisse anwenden.

Krug

³ Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG)